



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0014 - 0022, DOK 186.1:376/017-BSG

Wirkung einer begrenzt eingelegten BG-Berufung im Zusammenhang mit der Frage, ob eine chronisch myeloische Leukämie (auch spätere Todesursache) als BK gilt - BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 23/83

Wirkung einer begrenzt eingelegten Berufung durch die BG im Zusammenhang mit der Frage, ob eine chronisch myeloische Leukämie (auch spätere Todesursache) als Berufskrankheit gilt;

hier: BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 23/83 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 23/83 - bei einer unbeabsichtigt begrenzt eingelegten BG-Berufung nach Feststellung (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG) im SG-Urteil, die bei einem als Spritzlackierer, Gerber und Zurichter in einer Schuhfabrik Tätigen zum Tode führende Bluterkrankung (chronisch myeloische Leukämie) ist Folge einer Berufskrankheit, diese SG-Feststellung mit folgender Begründung bestätigt:

"Da die Berufung der Beklagten die selbständige Feststellung, daß die Bluterkrankung des Ehemannes der Klägerin zu 1) Folge einer BK ist, nicht miterfaßt hat, steht dies zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Anspruches auf Verletztenrente für die Zeit bis zum Tode des Ehemannes der Klägerin zu 1), sondern auch für die Hinterbliebenenrentenansprüche. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat zwar ein Bescheid, in dem der Versicherungsträger gegenüber dem Versicherten ein Leiden als Folge einer BK anerkannt hat, keine bindende Wirkung hinsichtlich des Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten (s. BSG SozR Nr. 41 zu § 128 SGG; Brackmann a.a.O. S. 586d). Dies beruht jedoch - soweit hier wesentlich - darauf, daß in dem Bescheid betreffend die Verletztenrente über einen materiell-rechtlichen Anspruch entschieden wird, der nicht den erst später entstandenen materiell-rechtlichen Anspruch auf Hinterbliebenenrente betrifft, und daß der Bescheid über die Verletztenrente andere Beteiligte als die im Verfahren über Hinterbliebenenrenten erfaßt. Demgegenüber betrifft das Urteil des SG nicht nur die materiell-rechtlichen Ansprüche auf Verletztenrente und auf Hinterbliebenenrenten, sondern auch die selbständige Feststellung, daß die Bluterkrankung des Ehemannes der Klägerin zu 1) eine Berufskrankheit gewesen ist. Diese Feststellung ist, wie bereits aufgezeigt, ausschließlich prozeßrechtlicher Natur und betrifft nicht, wie z.B. in dem Bescheid über Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, verschiedene materiell-rechtliche Ansprüche. Das Feststellungsurteil ist auch, wiederum anders als die Bescheide zunächst über die Verletztenrente und erst nach dem Tode des an diesem Verletztenrentenverfahren Beteiligten über die Hinterbliebenenrenten, zwischen denselben Beteiligten sowohl der Feststellungsklage als auch der Klage auf Verletzten- und Hinterbliebenenrenten ergangen. Somit ist aufgrund der rechtskräftigen Feststellung des LSG davon

auszugehen, daß die Bluterkrankung des Ehemannes der Klägerin zu 1) Folge einer BK war. Das LSG hat außerdem unangefochten festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) an diesem Leiden gestorben ist. Die Klägerin zu 1) hat demnach als Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Dagegen muß die Sache bezüglich des Anspruchs des Klägers zu 2) auf Waisenrente an das LSG zurückverwiesen werden. Das LSG hat, aus seiner Sicht folgerichtig, keine Feststellungen darüber getroffen, ob beim Kläger zu 2) als Kind eines durch eine Berufskrankheit Verstorbenen die übrigen in § 595 RVO aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten vorliegen. Das LSG wird insoweit auch über die Kosten hinsichtlich des Verfahrens auf Waisenrente zu entscheiden haben."